

Gesetz über den Bevölkerungsschutz

Geltendes Recht	Revisionsentwurf Gesetz
<p>Gesetz über vorsorgliche Massnahmen bei Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung, bei Katastrophen und kriegerischen Ereignissen</p> <p><i>(Notrechtsgesetz)</i></p> <p>(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1972)</p>	<p>Gesetz über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz, BevG GL)</p> <p>(Vom Mai 2012)</p> <p>Die Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 81 der Kantonsverfassung, beschliesst:</p>
	<p>I. Allgemeines</p>
<p>Art. 1 <i>Zweck</i> Das Gesetz stellt die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und die öffentlichen Dienste im Kanton Glarus bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen infolge von Marktstörungen im Sinne des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung, bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen sicher.</p>	<p>Art. 1 <i>Gegenstand</i> ¹ Dieses Gesetz regelt den Bevölkerungsschutz im Fall von Katastrophen und Notlagen sowie bewaffneten Konflikten. ² Es bestimmt insbesondere die Verantwortlichkeiten von Gemeinden und Kanton und legt die Führung und Zusammenarbeit der Partnerorganisationen fest.</p>
<p>Art. 2 <i>Katastrophen</i> ¹ Katastrophen sind Ereignisse, durch welche die Bevölkerung und ihre Umwelt in einem solchen Ausmass betroffen werden, dass sie nur durch ausserordentliche Schutz- und Rettungsmassnahmen gemeistert werden können. ² Zur Feststellung des Katastrophenfalles ist der Regierungsrat zuständig. Ist der Regierungsrat nicht beschlussfähig, so handeln die entsprechenden Gemeinderäte.</p> <p>Art. 3 <i>Kriegerische Ereignisse</i> Der Zustand kriegerischer Ereignisse wird durch die zuständigen Bundesbehörden festgestellt. Sollten diese dazu nicht in der Lage sein, haben der Regierungsrat, bei dessen Beschlussunfähigkeit die Gemeinderäte entsprechend zu handeln.</p>	<p>Art. 2 <i>Begriffe</i> ¹ Katastrophen sind natur- und zivilisationsbedingte Schadenereignisse bzw. schwere Unglücksfälle, die so viele Schäden und Ausfälle verursachen, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind. ² Notlagen sind Situationen, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entstehen und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden können, weil sie die personellen und materiellen Mittel der Gemeinschaft überfordern. ³ Der bewaffnete Konflikt ist ein Ereignis, das die Bevölkerung, deren Lebensgrundlagen und Kulturgüter durch Waffen- und Gewaltentwicklung aufgrund militärischer Einsätze gefährdet und die Existenz in Frage stellt. ⁴ Partnerorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kantonspolizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen, die technischen Betriebe bzw. technischen Dienste und der Zivilschutz.</p>
	<p>II. Verantwortlichkeiten</p>
	<p>Art. 3 <i>Gemeinden</i> ¹ Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet, vorbehältlich der Zuständigkeit des Kantons, grundsätzlich verantwortlich für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.</p>

	<p>² Sie treffen hierzu, nötigenfalls in Abweichung der ordentlichen Kompetenzordnung, die erforderlichen Planungen und Massnahmen; die Gemeinden unterstützen sich gegenseitig sowie den Kanton mit ihren Mitteln.</p>
<p>Art. 4 <i>Erlass vorsorglicher Weisungen und Massnahmen / Delegation</i> ¹ Bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen, Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen erlässt der Regierungsrat vorsorgliche Weisungen und trifft alle nötigen Massnahmen, insbesondere organisatorischer Natur. ² Der Regierungsrat trifft die nötigen Vorbereitungen, damit wichtige Bundesaufgaben oder solche des Kantons delegationsweise durch Amtsstellen und Organe des Kantons oder der Gemeinden ausgeführt werden, wenn die zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons wegen Kriegseinwirkungen ihre Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen können. Der Regierungsrat erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften (Delegationsordnung) und bereitet die Organisation für die Erfüllung der zu delegierenden Aufgaben vor.</p>	<p>Art. 4 <i>Kanton</i> ¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bestimmt, wann die Zuständigkeit aufgrund der Schwere des Ereignisses an ihn übergeht. ² Er trifft die notwendigen Planungen und Massnahmen; sind die Mittel ausgeschöpft, ersucht er um Unterstützung bei anderen Kantonen und dem Bund bzw. der Armee. ³ Sofern Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen, ist die für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie kriegerischen Ereignissen zuständige Stelle im Kanton der Regierungsrat.</p>
	<p>III. Führung</p>
	<p>Art. 5 <i>Führungsstruktur</i> ¹ Die Gemeinden und der Kanton schaffen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie kriegerischen Ereignissen geeignete Führungsorganisationen. ² Diese treffen vorbereitende Planungen, erarbeiten bei Eintritt eines Ereignisses die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden, setzen angeordnete Massnahmen operativ um und ordnen solche im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse selber an.</p>
	<p>Art. 6 <i>Gemeindeführungsorganisationen</i> ¹ Die Gemeindeführungsorganisationen setzen sich zusammen aus einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderates, einem Stab, geleitet vom Stabschef, sowie der Führungsunterstützung. ² Bei Bedarf können Fachleute beigezogen werden; als solche gelten die Angestellten der kantonalen und kommunalen Verwaltung sowie Personen aus der Privatwirtschaft. ³ Stehen kantonale Partnerorganisationen in den Gemeinden im Einsatz, sind sie im Stab der jeweiligen Gemeindeführungsorganisation vertreten. ⁴ Die Gemeinden regeln die Bestellung der Gemeindeführungsorganisationen sowie deren weitere Zusammensetzung, Gliederung, Aufgaben und Kompetenzen bzw. Entscheidbefugnisse.</p>
<p>Art. 5 <i>Personelle Mittel</i> ¹ Der Regierungsrat ist bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen berechtigt, alle für die Hilfeleistung geeigneten und verfügbaren Personen und Organisationen im Kanton Glarus anzubieten. Bei Versorgungsstörungen oder schweren</p>	<p>Art. 7 <i>Kantonale Führungsorganisation</i> ¹ Die kantonale Führungsorganisation setzt sich zusammen aus einem oder mehreren Mitgliedern des Regierungsrats, einem Stab, geleitet vom Stabschef, sowie der Führungsunterstützung.</p>

<p>Mangellagen hat der Regierungsrat die zu deren Bewältigung notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Entschädigungen und Versicherung werden vom Regierungsrat geregelt.</p> <p>² Der Landrat ist so bald als möglich einzuberufen; er entscheidet über die Fortsetzung der Dienstpflicht und deren Dauer.</p>	<p>² Bei Bedarf können Fachleute gemäss Art. 6 Abs. 2 beigezogen werden. Die Angestellten der kantonalen Verwaltung sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt, soweit nicht in diesem Gesetz erfolgt, die Bestellung der kantonalen Führungsorganisation sowie dessen weitere Zusammensetzung, Gliederung, Aufgaben und Kompetenzen bzw. Entscheidungsbefugnisse.</p>
	<p>IV. Partnerorganisationen</p>
	<p>Art. 8 <i>Aufgaben</i></p> <p>¹ Die Kantonspolizei ist insbesondere für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und die Verkehrsregelung zuständig.</p> <p>² Die Feuerwehr ist für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr inkl. Brandbekämpfung und Elementarschadenbewältigung zuständig.</p> <p>³ Das Gesundheitswesen inkl. des Rettungswesens ist insbesondere für die medizinische und psychologische Versorgung der Bevölkerung zuständig.</p> <p>⁴ Die technischen Betriebe bzw. technischen Dienste sind zuständig für das Funktionieren der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Telematik.</p> <p>⁵ Der Zivilschutz ist insbesondere zuständig zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreuung von schutzsuchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen.</p> <p>⁶ Die Aufgabenerfüllung der Partnerorganisationen richtet sich im Einzelnen grundsätzlich nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung; der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann soweit erforderlich für seinen Bereich zusätzliche Regelungen treffen.</p>
	<p>Art. 9 <i>Koordinierter Sanitätsdienst</i></p> <p>¹ Im Bereich des Gesundheitswesens sorgt das hierfür zuständige Departement für einen koordinierten Sanitätsdienst.</p> <p>² Dieser überprüft die Vorbereitungen im Gesundheitswesen für den Ereignisfall, erstellt ein Einsatzkonzept und koordiniert bzw. ordnet die notwendigen Massnahmen an.</p>
	<p>Art. 10 <i>Unterstützungspflicht</i></p> <p>Die Partnerorganisationen unterstützen sich gegenseitig, insbesondere im Einsatz.</p>
	<p>V. Besondere Aufgaben und Zuständigkeiten</p>
	<p>Art. 11 <i>Alarmierung, Information</i></p> <p>Der Regierungsrat kann nach den Vorgaben des Bundes einheitliche Regelungen für die Gemeinden und den Kanton hinsichtlich Warnung, Alarmierung und Infor-</p>

	mationsführung, einschliesslich der Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung erlassen.
	<p>Art. 12 <i>Ausbildung, Ausrüstung</i></p> <p>¹ Der Stabschef der kantonalen Führungsorganisation ist zuständig für die Ausbildung der kantonalen Führungsorganisation sowie der Gemeindeführungsorganisationen.</p> <p>² Die Partnerorganisationen bilden ihr Personal selber aus und beschaffen und unterhalten die erforderliche Ausrüstung.</p> <p>³ Sie stimmen zusammen mit dem Stabschef der kantonalen Führungsorganisation die Ausbildung und die Ausrüstungsbeschaffung aufeinander ab.</p>
	<p>Art. 13 <i>Zusammenarbeit</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat kann auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Kantonen sowie kirchlichen und privaten Organisationen beschliessen.</p> <p>² Vereinbarungen lassen sich insbesondere über die materielle Unterstützung sowie hinsichtlich der psychologischen und seelsorgerischen Betreuung treffen.</p> <p>³ Der Regierungsrat entscheidet über den Einsatz von Mitteln in anderen Kantonen oder für den Bund sowie die Kostentragung.</p>
	<p>Art. 14 <i>Erhöhung der Einsatzbereitschaft</i></p> <p>Bei zunehmender Gefahr erhöhen die Führungsorganisationen und die Partnerorganisationen die Einsatzbereitschaft.</p>
	VI. Pflichten der Bevölkerung, Mittel Privater
<p>Art. 6 <i>Sachliche Mittel</i></p> <p>¹ Im Katastrophenfall steht den zuständigen Behörden das Recht zu, alle für die Hilfeleistung benötigten Sachen zu requirieren. Verfahren und Entschädigungen erfolgen analog den Bundesvorschriften über die Requisition.</p> <p>² Bei Versorgungsstörungen und kriegerischen Ereignissen gelten die Bundesvorschriften über die Requisition. Soweit sie nicht anwendbar oder nicht mehr durchführbar sind, stehen dem Regierungsrat entsprechende Kompetenzen zu.</p>	<p>Art. 15 <i>Requisition, Anordnungen</i></p> <p>¹ Reichen die öffentlichen Mittel nicht mehr aus, können durch Requisition bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie bei öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten alle erforderlichen Mittel beschafft bzw. diese zu Hilfeleistungen und Einsätzen verpflichtet werden.</p> <p>² Ebenso verbindlich sind andere Eingriffe in die persönliche Freiheit und in Besitz und Eigentum, insbesondere die Evakuation.</p>
	<p>Art. 16 <i>Ersatzmassnahmen, Vollstreckbarkeit</i></p> <p>Wenn die verpflichteten Personen oder Organisationen nicht sofort die entsprechenden Handlungen einleiten oder dazu nicht in der Lage sind, können Ersatzmassnahmen getroffen werden.</p>

	<p>Art. 17 <i>Befugnisse</i> Die Befugnis für die Vornahme von Requisitionen, Anordnungen, Evakuationen etc. liegt beim Gemeinderat bzw. beim Regierungsrat, wenn der Kanton die Verantwortung für die Bewältigung des Ereignisses trägt. ² Bei Erfordernis der unverzüglichen Anordnung ist dazu die betreffende Führungsorganisation befugt.</p>
	<p>VII. Kosten, Entschädigungen, Haftung</p>
<p>Art. 9 <i>Kosten der Organisationen in Kanton und Gemeinden</i> ¹ Die Kosten der für den Fall von Versorgungsstörungen oder schweren Mangel-lagen, Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen bereitzustellenden kantona-len Organisationen trägt der Kanton; die entsprechenden Kredite sind in den Vor-anschlag aufzunehmen. ² Die Kosten der entsprechenden Organisationen in den Gemeinden sind von diesen zu tragen.</p>	<p>Art. 18 <i>Kosten</i> Die Gemeinden und der Kanton tragen die Kosten, die ihnen im Rahmen der Erfül-lung ihrer Aufgaben im Bevölkerungsschutz entstehen, selber.</p>
	<p>Art. 19 <i>Entschädigungen</i> ¹ Der Regierungsrat regelt die Entschädigungen und die Versicherung der Mitglie-der der Führungsorganisation sowie der Personen, die für den Kanton im Einsatz waren oder anderweitige Leistungen erbracht haben. ² Die Gemeinden bestimmen die Entschädigungen und Versicherungen gemäss Absatz 1 für ihren Zuständigkeitsbereich.</p>
	<p>Art. 20 <i>Haftung</i> Die Kosten für die Bewältigung einer Katastrophe, einer Notlage oder eines kriege-rischen Ereignisses können den Verursachern auferlegt werden.</p>
	<p>VIII. Rechtspflege</p>
	<p>Art. 21 <i>Beschwerde</i> ¹ Gegen Entscheide der Gemeinderäte kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>
	<p>Art. 22 <i>Entzug der aufschiebenden Wirkung</i> Beschwerden gegen Requisitionen, Anordnungen und Massnahmen im Rahmen von Katastrophen oder Notlagen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern sie nicht von der verfügenden Instanz bzw. der Beschwerdeinstanz angeordnet wurde.</p>

	IX. Strafbestimmungen
<p>Art. 10 <i>Strafbestimmungen</i> Die Nichtbefolgung von Weisungen und Anordnungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, insbesondere die Nichtbefolgung des Aufgebotes zur Hilfeleistung, ist nach den einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches, insbesondere des Artikels 292 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen), strafbar. Weitergehende Strafbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 23 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 15 f. dieses Gesetzes oder gegen die auf dieses Gesetz gestützten Verordnungsbestimmungen, Verfügungen oder Massnahmen verstösst, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.</p>
	X. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	<p>Art. 24 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Notrechtsgesetz vom 7. Mai 1972 und die Notrechtsverordnung vom 9. August 2000 aufgehoben.</p>
<p>Art. 6* <i>Gemeinsame Aufgaben</i> Der Kanton und die Gemeinden stellen gemeinsam die sanitätsdienstliche Versorgung bei ausserordentlichen und besonderen Ereignissen sicher.</p>	<p>Art. 25 <i>Änderung bisherigen Rechts</i> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die nachstehenden Gesetze wie folgt geändert:</p> <p>a. <i>Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (GS II A/3/2)</i> Art. 10 Abs. 3 (<i>neu</i>) Im Falle von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und seiner Ausführungsbestimmungen vorbehalten.</p> <p>b. <i>Gesetz über das Gesundheitswesen (GS VIII A/1/1)</i> Art. 4 Bst. g (<i>neu</i>) (<i>Der Kanton nimmt folgende Aufgaben wahr:</i>)</p> <p>g. die sanitätsdienstliche Versorgung bei ausserordentlichen und besonderen Ereignissen nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz.</p> <p>Art. 6 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 13 <i>Inkrafttreten</i> Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.</p>	<p>Art. 26 <i>Inkrafttreten</i> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>

<p>Art. 1a <i>Versorgungsstörungen und schwere Mangellagen</i> ¹ Versorgungsstörungen und schwere Mangellagen im Sinne dieses Gesetzes sind schwerwiegende Störungen der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. ² Massnahmen zur Behebung von Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen werden durch die Bundesbehörden angeordnet. Sollten diese dazu nicht in der Lage sein, haben der Regierungsrat, bei dessen Beschlussunfähigkeit die Gemeinderäte zu handeln.</p>	
<p>Art. 7 <i>Finanzielle Mittel</i> ¹ Im Katastrophenfall ist der Regierungsrat befugt, bis zu einem Betrag von 200 000 Franken Aufwendungen für die Hilfeleistung zu tätigen. Werden mehr Mittel benötigt, kann der Landrat diese von sich aus bewilligen. ² Bei Versorgungsstörungen oder kriegerischen Ereignissen verfügt der Regierungsrat für Zwecke der Hilfeleistung über eine unbeschränkte Ausgabenkompetenz. ³ Der Regierungsrat hat dem Landrat, sobald es die Umstände zulassen, über die von ihm getätigten Aufwendungen Bericht zu erstatten.</p>	
<p>Art. 8 <i>Sicherstellung der Regierungstätigkeit</i> Zur Sicherstellung der Regierungstätigkeit sind geeignete Ausweichräumlichkeiten bereitzustellen. Der Landrat ist befugt, die hierfür notwendigen Kredite zu bewilligen.</p>	
<p>Art. 11 <i>Geheimhaltung</i> Alle Massnahmen und Vorkehren, welche die Regierung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen und kriegerischen Ereignissen (Kriegsorganisation) trifft, sind geheim. Die Verletzung der Geheimnispflicht ist nach Artikel 293 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu ahnden.</p>	
<p>Art. 12 <i>Vollzug</i> Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.</p>	